

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 10.11.2016

TOP 1	Neubau Feuerwehrhaus und Sanierung Gemeindehaus Mühlbach: Vorstellung Entwurfsplanung mit Beschlussfassung
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Neubau des Feuerwehrhauses und die Sanierung des Gemeindehauses in Mühlbach mit Gesamtkosten von ca. 1,9 Mio € incl. MwSt entsprechend der heute vorgestellten Planungen des Architekturbüros raumplan 3.

Die nötigen Hh-Mittel für die diesjährige Planung stehen auf den Hh-Stellen 1306/9400 (Feuerwehrhaus) und 7621.9450 (Gemeindehaus) zur Verfügung. Die restlichen Hh-Mittel sind im Folgejahr bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3.1	Plotzki-Außenwerbung; Errichtung einer einseitigen, beleuchteten Plakatanschlagtafel auf Monofuß; Fl.Nr. 1591, Nähe Schweinfurter Straße, Gemarkung Bad Neustadt; BV-Nr. 96/2016
----------------	---

Beschluss:

Das betreffende Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Bereich der städtischen Werbeanlagensatzung.

Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich MI-Gebiet (Mischgebiet) dar.

Gegenstand des Bauantrages ist die Errichtung einer einseitigen, beleuchteten Plakatanschlagtafel auf Monofuß mit Wechselwerbung (Fremdwerbung) an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1591.

Die Werbetafel selbst hat eine Größe von 3,76 m x 2,66 m und soll auf einen 2,50 m hohen Monofuß errichtet werden. Die Gesamthöhe beträgt 5,16 m.

Seitens der Stadt Bad Neustadt kann dem Vorhaben aus folgenden Gründen allerdings nicht zugestimmt werden:

1. Die beantragte Plakatanschlagtafel widerspricht in mehreren Punkten den Vorgaben der städtischen Werbeanlagensatzung.
 - a) Durch die geplante Plakatanschlagtafel werden die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 2 der Satzung nicht eingehalten, wonach Werbeanlagen u. a. so zu errichten sind, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören. Ebenso dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.

- b) Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung sind Werbeanlagen an den dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, insbesondere Staats- und Kreisstraßen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (Verbot der Fremdwerbung).
 - c) Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 4 m unzulässig.
2. Durch die beantragte Anschlagtafel werden sowohl das Erscheinungsbild des Grundstücks als auch die nähere Umgebungsbebauung (u.a. Neubau der Stadthalle, Altstadtfriedhof, historisches Hohntor, Stadtmauer) sowie das Orts- und Straßenbild durch die beantragte Werbeanlage in erheblichen Maße und nachhaltig gestört.
 3. Das Baugrundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zum denkmalgeschützten Altstadtfriedhof (Fl.Nr. 686) sowie der Stadtmauer, dem Hohntor und der denkmalgeschützten Altstadt. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld wird daher gebeten, zu diesem Bauantrag ebenfalls das Landesamt für Denkmalpflege zu hören.
 4. In einem Abstand von nur wenigen Metern steht auf dem betreffenden Grundstück bereits eine Werbeanlage des Grundstückseigentümers für das dort befindliche Hotel. Hierbei handelt es sich um eine Werbung an der Stätte der Leistung.
 5. Schließlich befindet sich ebenfalls in nur einigen Metern Entfernung an der dortigen Staatsstraße 2445 ein großes Verkehrshinweisschild (sog. Vorwegweiser). Von daher steht zu befürchten, dass durch die Plakatanschlagtafel die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße in erheblichen Maße beeinträchtigt wird. Das Landratsamt wird deshalb gebeten, zu diesem Punkt das Staatliche Bauamt Schweinfurt sowie die örtliche Straßenverkehrsbehörde ggf. unter Beteiligung der Polizei zu hören.

Die Stadt Bad Neustadt ist Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks Fl.Nr. 1589, auf dem sich die zurzeit in Bau befindliche neue Stadthalle befindet. Als Grundstückseigentümerin dieses Grundstücks stimmt die Stadt der beantragten Plakatanschlagtafel ebenfalls nicht zu.

Die Stadt Bad Neustadt weist darauf hin, dass auch die erforderlichen Nachbarunterschriften der weiteren Nachbargrundstücke, insbesondere des Nachbarn von Grundstück Fl.Nr. 1587 nicht vorliegen.

Dem Bauantrag kann seitens der Stadt Bad Neustadt somit insgesamt nicht zugestimmt werden. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird daher **nicht** erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 4 Vill'sche Altenstiftung;
Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz für die Umsätze der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts****Beschluss:**

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale macht als Trägerorgan der Vill'schen Altenstiftung Bad Neustadt a. d. Saale für die rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch und erklärt für die Vill'sche Altenstiftung Bad Neustadt a. d. Saale, dass für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stiftung die umsatzsteuerrechtliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 6 Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2016; Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat: Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt befürwortet die Festlegung, Bad Neustadts a. d. Saale gemeinsam mit Bad Kissingen als Zentraler Doppelort mit der Funktion eines Oberzentrums.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Stadt Bad Kissingen Gespräche zu führen und einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG auszuarbeiten, der den Stadträten zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wendet zur Änderung des Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf ein, dass entsprechend der Erweiterung des Fördergebiets die zur Verfügung gestellten Fördermittel anzupassen sind.

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale lehnt die Erweiterung des Ausnahmekatalogs des Anbindegebots für die Lage an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen ab, da Kommunen nach ihrer räumlichen Lage an Verkehrsnetzen und nicht nach ihrer Versorgungsfunktion für ihr Umland und ihren Aufgaben begünstigt werden und es hierdurch zu einer Schwächung der Städte und zentralen Orte kommen kann.

Die Änderungen im Bereich der sicheren und effizienten Energieversorgung werden befürwortet. Ergänzend sollte bei Höchstspannungsfreileitungen der Erdverkabelung der Vorrang gegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dem Vorschlag des Stadtbauamtes an und wird das Thema „Ausgestaltung der Stadthalle mit Kunst“ erst nach den ersten Großveranstaltungen aufgreifen.

Im Rahmen der HH-Beratungen wird festgelegt, in welcher Höhe Haushaltsmittel im HH-Jahr 2017 und den Folgejahren im HH- Plan dafür eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0